

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Priesendorf

(Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Vom 22.02.2023

Auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der jeweils aktuellen Fassung erlässt die Gemeinde Priesendorf folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Priesendorf erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§4),
- b) Bestattungsgebühren (§5),
- c) Sonstige Gebühren (§6).

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zu Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) ¹Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung der Gemeinde Priesendorf.
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

²Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde Priesendorf gesonderte Vereinbarung über die Erstattung nach tatsächlichem Aufwand der Kosten treffen.

(5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- a) eine Einzelgrabstätte 28,80 €,
- b) eine Doppelgrabstätte 57,60 €,
- d) eine Urnengrabstätte 24,00 € und
- e) eine Gruft 72,00 €.

(2) Die im Absatz 1 festgesetzten Jahresgebühren sind jeweils im Voraus für die Dauer des Nutzungsrechtes (§ 3 Abs. 1) zu entrichten und werden auf volle Euro aufgerundet.

(2) ¹Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes um je 5 Jahre ist möglich. ²Hierfür wird ein Jahresbeitrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben, die im Voraus zu entrichten ist. ³Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c).

(3) Für eine Grabstätte im Erweiterungsbereich des neuen Friedhofs wird ein einmaliger Zuschlag, unabhängig der Nutzungsdauer, je Grabplatz von 384,00 € erhoben.

(4) Bei Aufgabe einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts erfolgt keine anteilige Erstattung der Grabgebühren.

§ 5

Leichenhaus

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses mit Vorplatz beträgt pro Sterbefall 96,00 €.

§ 6

Sonstige Gebühren

(1) ¹Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 14 der Friedhofsatzung wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben. ²Für die Umschreibung nach dem Tode des Gebührenpflichtigen werden keine Gebühren erhoben.

(2) ¹Für die Grabauflösung mit Entsorgung von Denkmal und Einfassung sind die Berechtigten verpflichtet. ²Werden Grabaufösungen angeordnet, fallen Verwaltungsgebühren von 100,00 € je Anordnung an. ³Kosten die durch die Grabauflösung entstehen werden nach tatsächlichem Aufwand dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt.

(3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

(4) ¹Die Umbettung von Särgen und Urnen während der Ruhezeit ist grundsätzlich unzulässig. ²Eine Umbettung vor Ablauf der Ruhezeit ist nur mit behördlicher Anordnung gestattet. ³Die Verwaltungsgebühren für einer Umbettung während der Ruhezeit beträgt je Anordnung 250,00 €.

(5) Für Zweitschriften der Urkunden zum Nutzungsrecht (Grabbrief), sowie Neuausfertigung weiterer Unterlagen entfallen je Einzelfall 10,00 € Gebühren.

(6) Für die Bestattung an Samstagen wird eine Leistungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.06.2016 außer Kraft.

Priesendorf, 22.02.2023

Gemeinde Priesendorf

(Siegel)

Matthias Krapp
Erster Bürgermeister